

Stellungnahme des Deutschen Musikrats zum Referentenentwurf VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz

Der Deutsche Musikrat, der Spitzenverband der Musikverbände, nimmt hiermit Stellung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines "Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung", im Folgenden VG-Richtlinien-Umsetzungsgesetz.

Er vertritt Urheber, ausübende Künstler und Tonträgerhersteller sowie Nutzer musikalischer Werke.

Aus Sicht des Deutschen Musikrates handelt es sich beim vorliegenden Referentenentwurf insgesamt um einen tragfähigen Entwurf, der die verbindlichen Vorgaben der VG-Richtlinie umsetzt und nationale Handlungsspielräume zum Teil durchaus sinnvoll ausschöpft.

Bevor wir im Folgenden zu unseren Kernanliegen kommen und danach auf die Regelungen im Einzelnen eingehen, lassen Sie uns bitte kurz auf die Kernfunktionen von Verwertungsgesellschaften eingehen, wie sie sich entwickelt haben und auch zukünftig wichtig sind:

Verwertungsgesellschaften sind von den Rechteinhabern selber initiierte Treuhänder, die von den Rechteinhabern bzw. Verbänden der Rechteinhaber kontrolliert werden. Sie sind nicht gewinnorientiert tätig. Sie beruhen auf dem Prinzip der Solidargemeinschaft und haben das Ziel, durch die Bündelung der Rechte der - auch schwacher - Urheber oder Leistungsschutzberechtigten die Rechte bestmöglich zu verwerten und die höchstmöglichen Vergütungen an die Berechtigten auszuschütten. Gleichzeitig bilden sie durch die Bündelung der Rechte einen so genannten One-Stop-Shop für die Nutzer, die idealerweise das Weltrepertoire aus einer Hand erwerben können. Von besonderer Bedeutung sind auch ihre sozialen und kulturellen Unterstützungsleistungen. Diese Aufgaben führen dazu, dass sie als staatsentlastend angesehen werden.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich für uns folgende Kernanliegen:

- 1) Unabhängige Verwertungseinrichtungen, bei denen den Rechteinhabern weniger Einfluss zukommt und die gewinnorientiert tätig sind, dürfen nicht durch einen geringeren Grad der Regulierung Wettbewerbsvorteile gegenüber Verwertungsgesellschaften haben, die im Interesse ihrer Berechtigten agieren (zu § 4).
- 2) Der Verteilungsplan soll auch weiterhin den Grundsatz berücksichtigen, dass kulturell wertvolle Werke oder Leistungen besonders berücksichtigt werden sollen (§ 27).



- 3) Das Interesse an einer schnellstmöglichen Ausschüttung (§ 29) oder umfassenden Ermittlung der Berechtigten (§ 28) muss zwingend auch die damit verbundenen Kosten berücksichtigen. Ein unangemessen hoher Aufwand, der die Ausschüttungssummen unnötig reduziert, kann nicht hingenommen werden.
- 4) Es soll auch weiterhin zu den Pflichtaufgaben von Verwertungsgesellschaften gehören, kulturelle und soziale Zuwendungen zu gewähren. Außerdem sollen auch kulturpolitische Zuwendungen ermöglicht werden (§ 32).
- 5) Um auch zukünftig für gesetzliche Vergütungsansprüche eine Lizenzierung aus einer Hand anzubieten, sollten diese ausschließlich von den in Deutschland zugelassenen Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden.
- 6) Die Sicherheitsleistungen bei Auseinandersetzungen über die Leermedien- und Geräteabgabe sind ein erster wichtiger Schritt, beseitigen aber das Kräfteungleichgewicht zu Lasten der Kreativen noch nicht.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 6 - Unabhängige Verwertungseinrichtung

Zwischen den unabhängigen kommerziellen Verwertungseinrichtungen und den Verwertungsgesellschaften muss ein fairer Wettbewerb zu gleichen Wettbewerbsbedingungen bestehen können. Solche privaten Musikverwerter sind im Bereich der Hintergrundmusik und Werbung bereits heute sehr erfolgreich (z. B. soundreef.com, proudmusiclibrary, musicfox, frametraxx etc.) und geben den ausübenden Künstlern und Urhebern der Musikwerke oft nur Bruchteile der Verwertungserlöse ab. Nicht gewinnorientierte Verwertungsgesellschaften können im Wettbewerb mit unreguliert tätigen Profit-Unternehmen nur unterliegen. Daher müssen in § 4 Abs. 2 über die nach Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie zwingend anzuwendenden Vorschriften hinaus alle Regelungen des neuen VGG Anwendung finden, die die Verwaltung der Rechteinhaber betreffen. Das sind insbesondere § 23 (allgemeine Sorgfaltspflicht), § 24 (getrennte Konten), § 31 (Abzüge), § 56 Abs. 2 (aktueller Stand der Informationen) und § 58 (Transparenzbericht). Lediglich die Mitwirkungsrechte in den Gremien sollten davon ausgenommen werden. Da die Richtlinie lediglich Standards für eine Mindestharmonisierung vorgibt (Erwägungsgrund 9), ist der Gesetzgeber nicht daran gehindert, auch weitere Regelungen für die unabhängigen Verwertungseinrichtungen für anwendbar zu erklären.

§ 11 - Nutzungen für nicht kommerzielle Zwecke

Zu den von der Verwertungsgesellschaft festzulegenden Bedingungen, Werke für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen, sollte auch die Definition der nicht kommerziellen Zwecke gehören. Es muss ausgeschlossen werden, dass Nutzer selber festlegen können, welche Zwecke als nicht kommerziell angesehen werden. Insbesondere der durch die Haushaltsabgabe finanzierte öffentlich-rechtliche Rundfunk, dessen Lizenzzahlungen für Musiker, Komponisten und Textdichter für immens wichtig ist, darf nicht durch eine eigene



weite Auslegung des Begriffs "nicht kommerziell" in die Lage versetzt werden, Rechte ohne Vergütung zu nutzen.

§ 13 - Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

In Abs. 1 wäre klarzustellen, dass es Verwertungsgesellschaften auch weiterhin möglich ist, entweder – wie die GEMA – nur natürliche Personen oder – wie die GVL - nur Einrichtungen, die Rechtsinhaber, vertreten als Mitglieder aufzunehmen.

§ 16 - Grundsatz der Mitwirkung

Um zu verhindern, dass Rechteinhaber, die hauptberuflich von ihren Werken und Leistungen leben, durch die größere Anzahl der Berechtigten majorisiert werden, die nur gelegentlich Werke oder Leistungen schaffen, ist eine Kategorisierung der Mitglieder und Berechtigten erforderlich. Dafür sollte die in Art. 8 Abs. 9 der Richtlinie eröffnete Option, Einschränkungen jedenfalls aufgrund der Dauer der Mitgliedschaft oder der auf das Mitglied entfallenden Beiträge vorzusehen, übernommen werden. Auch wäre klarzustellen, dass bei Verwertungsgesellschaften, deren Mitglieder Verbände von Rechteinhabern sind, auf die Wirtschaftskraft der hinter ihnen stehenden Rechteinhaber abzustellen ist. Unbedingt sollten die Erläuterungen zu § 19 in der Begründung des VGG Entwurfs auf Seite 92 geändert werden, wonach der Entwurf von der Möglichkeit, "Einschränkungen des Stimmrechts aufgrund der Dauer der Mitgliedschaft oder des individuellen Umsatzes zuzulassen" kein Gebrauch gemacht hat.

§ 19 - Durchführung der Mitglieder-Hauptversammlung; Vertretung

Es wird dringend empfohlen, die in § 19 Abs. 3 vorgesehene Ausübung aller Mitgliedschaftsrechte auf elektronischem Weg auf die vorherige Stimmabgabe kombiniert mit einem Live-Stream der Veranstaltung zu beschränken. Ein Rederecht der Berechtigten auf elektronischem Wege ist technisch wenn überhaupt nur mit ganz erheblichen Kosten realisierbar und würde die Verteilsummen unnötig schmälern. Auch das Recht, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen, sollte bei der elektronischen Mitwirkung ausgespart sein. Das aktienrechtliche Vorbild in § 118 Absatz 1 S. 2 Aktiengesetz stellt nur eine Kann-Vorschrift dar, stellt also den Umfang der elektronischen Teilnahmebefugnisse in die Satzungsautonomie der Gesellschaft. Bei der Umsetzung wird es bei den Aktiengesellschaften in der Regel auf die elektronische Stimmabgabe begrenzt.

Außerdem müsste sichergestellt werden, dass eine Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung nicht auf eine technische Störung gestützt werden kann. Hier wäre ein Verweis auf § 243 Abs. 3 Nr. 1 AktG erforderlich.

Dringend erforderlich wäre eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis in § 19 Abs. 4 dahingehend, dass der Umfang der Vertretungsmöglichkeit entsprechend Art. 8 Abs. 10 der Richtlinie beschränkt werden kann. Verwertungsgesellschaften sollten in der Satzung die Möglichkeit erhalten, Vollmachten nur durch Mitglieder derselben Kategorie ausüben zu lassen und die Anzahl der Vollmachten auf fünf zu beschränken.



Anderenfalls ist zu befürchten, dass einzelne Agenten, Verbandsvertreter oder Rechtsanwälte durch die Anhäufung von Vollmachten überproportional hohen Einfluss erhalten und eine ausgewogene Meinungsfindung unter Einbeziehung der ohne Vollmacht vertretenen Mitglieder verhindern.

§ 20 - Mitwirkung der Berechtigten, die nicht Mitglied sind

Die in Abs. 1 Nr. 4 vorgesehene Möglichkeit Delegierte mitbestimmen zu lassen im Rahmen der Mitglieder-Hauptversammlung müsste auf ihre Vereinbarkeit mit den Vorgaben des GmbH-Gesetzes geprüft werden.

§ 25 - Anlage der Einnahmen aus den Rechten

Die Vorgabe nach § 25 Nr. 2, Anlagen verzinslich bei einem Kreditinstitut im Sinne von § 1807 Nr. 5 BGB anzulegen, ist in sich widersprüchlich. Zinsen lassen sich nur bei Einbeziehung anderer Anlageformen erzielen. Vor dem Hintergrund, dass die Mitgliederversammlung über die Anlagepolitik entscheidet, erscheint die Vorgabe auch zu eingeschränkt. Auch verhindert sie die erforderliche Risikostreuung. Schon bei einer Beschränkung der Anlagen auf Anlageformen nach § 1807 BGB ist es ausgesprochen schwierig, Renditen für die Berechtigten zu ermöglichen, die häufig eine wichtige Grundlage für die kulturelle und soziale Förderung bieten. Unmöglich ist dies bei einer Eingrenzung auf Nr. 5 der Vorschrift. Den Verwertungsgesellschaften muss zumindest der Spielraum im Rahmen der Mündelsicherheit nach §§ 1806-1811 BGB verbleiben.

§ 27 - Verteilungsplan

Hier scheint eine sprachliche Anpassung mit § 26 - Verwendung der Einnahmen aus den Rechten - erforderlich. Verteilung im Sinne von § 26 ist lediglich die Verteilung an die Berechtigten. Die Verwendung unverteilbarer Mittel, Abzüge für die Deckung der Verwaltungskosten und die kulturellen und sozialen Fördermaßnahmen (§ 32) zählen nicht zur Verteilung im Sinne von § 27. Es erscheint unklar, ob der Verteilungsplan nach § 27 nicht auch Regelungen zu den anderen Einnahmeverwendungen in § 26 enthalten sollte.

Aus kulturpolitischen Erwägungen ist an der früheren Regelung festzuhalten, dass der Verteilungsplan dem Grundsatz entsprechen soll, dass kulturell bedeutende Werke und Leistungen zu fördern sind (§ 7 S. 2 UrhWG). Selbst wenn dies nunmehr im Rahmen des § 32 eröffnet sein soll, erscheint die Signalwirkung unmittelbar bei den Vorgaben des Verteilungsplans erforderlich. Vor dem Selbstverständnis deutscher Verwertungsgesellschaften sollte dies auch zwingend als "Soll-Regelung" ausgestaltet sein.

§ 28 - Verteilungsfrist

Die § 28 vorgesehene Verteilungsfrist innerhalb von neun Monaten des Folgejahres sollte nur dann verbindlich sein, wenn nicht konkreter benannte objektive Gründe zu einer längeren Frist führen. Hier sollten Regelbeispiele für entsprechende objektive Gründe in § 28 Abs. 3 aufgenommen werden oder zumindest in die Begründung einfließen: Objektive Gründe liegen in der Regel vor, wenn Berechtigte ihren betreffenden Mitwirkungspflichten



nicht ausreichend nachkommen, Nutzer oder ausländische Schwestergesellschaften die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellen oder Rechtsinhaber mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt oder gefunden werden konnten. Objektive Gründe können auch in unangemessen hohen Verteilkosten liegen. Würde eine fristgerechte Ausschüttung wegen der zusätzlich einzusetzenden Ressourcen dazu führen, dass die Verteilung nur mit unverhältnismäßigen Kosten erfolgen kann, die die Auszahlungsbeträge unnötig schmälern, sollte eine längere Frist möglich sein.

Fraglich ist, ob diese Regel durch die Verwertungsgesellschaft selbst in ihrer Satzung vorgesehen werden soll wie in Abs. 3 vorgesehen, oder die Regel, dass die Neunmonatsfrist nicht gilt, solange die Verwertungsgesellschaft aus objektiven Gründen an der Durchführung der Verteilung gehindert ist, nicht sinnvoller unmittelbar in das Gesetz aufgenommen wird.

§ 29 - Ermittlung der Berechtigten

Auch hierbei ist zumindest in der Begründung vorzusehen, dass nur die zumutbaren Maßnahmen, um den Berechtigten zu ermitteln oder ausfindig zu machen, ergriffen werden müssen. Insbesondere für den Fall, dass der mit der Ermittlung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu der Verteilsumme steht, erfordert der Treuhandgedanke, dass hier nicht Mittel anderer Berechtigter verwendet werden, diejenigen zu ermitteln, die ihren eigenen Mitwirkungsobliegenheiten gegenüber der Verwertungsgesellschaft nicht nachgekommen sind.

§ 32 - kulturelle Förderungen und soziale Leistungen

Aus kulturpolitischen Erwägungen ist statt der gewählten "Kann-Vorschrift" die bisher übliche "Soll-Vorschrift" dringend geboten. Als möglicher Förderzweck wäre außerdem zu ergänzen, dass die Verwertungsgesellschaft auch kulturpolitische Zuwendungen leisten kann.

Deutsche Verwertungsgesellschaften spielen bislang eine extrem wichtige Rolle bei der Kulturförderung. Das Deutsche Musikinformationszentrum, das Bundesjugendorchester, die Junge Deutsche Philharmonie und viele weitere Kultureinrichtungen erhalten bislang Zuschüsse der Verwertungsgesellschaften. Sollte die bisherige "Soll-Regelung" des § 7 S. 2 UrhWG entfallen, müssten entsprechende Förderungen zukünftig vorrangig aus dem Bundeshaushalt vorgenommen werden.

§ 37 - Hinterlegung, Zahlung unter Vorbehalt

Die bisherige Regelung, dass Rechte nur genutzt werden dürfen, wenn der Nutzer die entsprechende Vergütung zumindest vorläufig zahlt, sollte auch auf gesetzliche Vergütungsansprüche wie § 78 UrhWG erstreckt werden. Unbeschadet davon sind die Sicherungsmittel zur Durchsetzung der Privatkopievergütung, bei der die Zahlungen nicht von den Nutzern einer gesetzlichen Lizenz, sondern von den Importeuren der entsprechenden Geräte und Speichermedien gezahlt werden.



§ 38 - Tarife

Der Deutsche Musikrat begrüßt es, dass bei der Tarifgestaltung auch zukünftig entsprechend Abs. 4 auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der Nutzer Rücksicht zu nehmen ist.

Hier muss aber sichergestellt werden, dass diese Verpflichtungen auch für ausländische Verwertungsgesellschaften gelten, die Tarife für die Nutzung in Deutschland anbieten und ihrer heimischen Aufsicht unterliegen.

§ 49 - Vermutung bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen

Für § 49 empfiehlt sich als Überschrift "gesetzliche Vergütungsansprüche".

In § 49 Abs. 1 sollten auch die Vergütungsansprüche nach § 78 Abs. 2 ergänzt werden.

Statt der Vermutung bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen sollte die Wahrnehmung dieser gesetzlichen Vergütungsansprüche den in Deutschland ansässigen Verwertungsgesellschaften zwingend zugewiesenen werden.

Ein derartiges gesetzliches Monopol scheint erforderlich, um den Nutzern auch weiterhin den gesetzlichen "One-Stop-Shop" zu ermöglichen, bei dem die gesetzlich geschuldete Vergütung für die Nutzung des Gesamtrepertoires geleistet werden kann. Eine derartige Entscheidung erscheint auch vor dem Hintergrund des OSA-Urteils des EuGH (27.02.2014 - C-351/12, GRUR 2014, 473) und im Hinblick auf Erwägungsgrund zwölf der Richtlinie machbar und sachgerecht.

§ 56 - Informationen für die Allgemeinheit

Die vorgesehene Veröffentlichung der von der Verwertungsgesellschaft geschlossenen Gesamtverträge (§ 56 Abs. 1 Nr. 4) erscheint deutlich zu weit gehend. Häufig finden sich darin auch Geschäftsgeheimnisse der entsprechenden Verbände. Ausreichend erscheint die Veröffentlichung einer Liste der Gesamtvertragspartner. Die einheitliche Anwendung ergibt sich bereits daraus, dass die Tarife nach § 38 veröffentlicht werden müssen.

§ 60 - nicht anwendbare Vorschriften

Der Deutsche Musikrat begrüßt die Reduzierung der Regulierung bei gebietsüberschreitenden online-Rechten auf das von der Richtlinie selber vorgegebene Maß, um die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Verwertungsgesellschaften in diesem Bereich sicherzustellen. Das im Gesetz weiterhin vorgesehene höhere Regulierungsniveau, wie es sich beispielsweise im Abschlusszwang nach § 34 zeigt, würde für diesen Bereich Wettbewerbsnachteile bedeuten. Konsequenter Weise muss aber auch die Tarifaufstellungspflicht ausgenommen werden, die es in den meisten andere europäischen Ländern nicht gibt. Zudem muss in § 34 klargestellt werden, dass die aus der Richtlinie kommende Anforderung der diskriminierungsfreien Lizenzierungsbedingungen nicht mit



dem strengen Maßstab des Gleichheitsgebots iSd. deutschen Kasuistik zur Angemessenheit übereinstimmt, sondern sachlich begründete Differenzierungen im Einzelfall zulässt. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass mittlerweile entsprechende gebietsüberschreitende online-Rechte auch durch Verwertungsgesellschaften vergeben werden, die keine Rechte an Musikwerken, sondern an sonstigen Werken oder Leistungen wahrnehmen. Die entsprechende Regelung in § 60 sollte auf diese Bereiche erweitert werden, um auch den anderen deutschen Verwertungsgesellschaften für diesen Bereich keine Wettbewerbsnachteile zu verschaffen.

§ 107 - Sicherheitsleistung

Die vorgeschlagene Regelung zur Sicherheitsleistung erscheint als erster wichtiger Schritt, um das mit dem so genannten zweiten Korb herbeigeführte Kräfteungleichgewicht zu Lasten der kreativen Rechteinhaber zumindest zu relativieren. Wegen der Details kann sich sicherlich die ZPÜ, in der durch GEMA, GVL und die VG Musikedition auch die im Deutschen Musikrat organisierten Komponisten, Musiktexter, Verlage, ausübende Künstler und Tonträgerhersteller vertreten sind, sachkundiger äußern.

Zu Verfahren vor der Schiedsstelle und der anschließenden gerichtlichen Geltendmachung wird dringend gebeten, die personellen Ressourcen zu verstärken, um hier zu zeitnahen Entscheidungen zu kommen. Gerade im Bereich der Privatkopievergütung hatte sich gezeigt, dass bei lange dauernden Verfahren Abschläge bei der Vergütung für frühere Jahre hingenommen werden müssen, die inhaltlich nicht zu rechtfertigen sind.

Gerne stehen wir für weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Berlin, 14. August 2015

Christian Höppner Generalsekretär